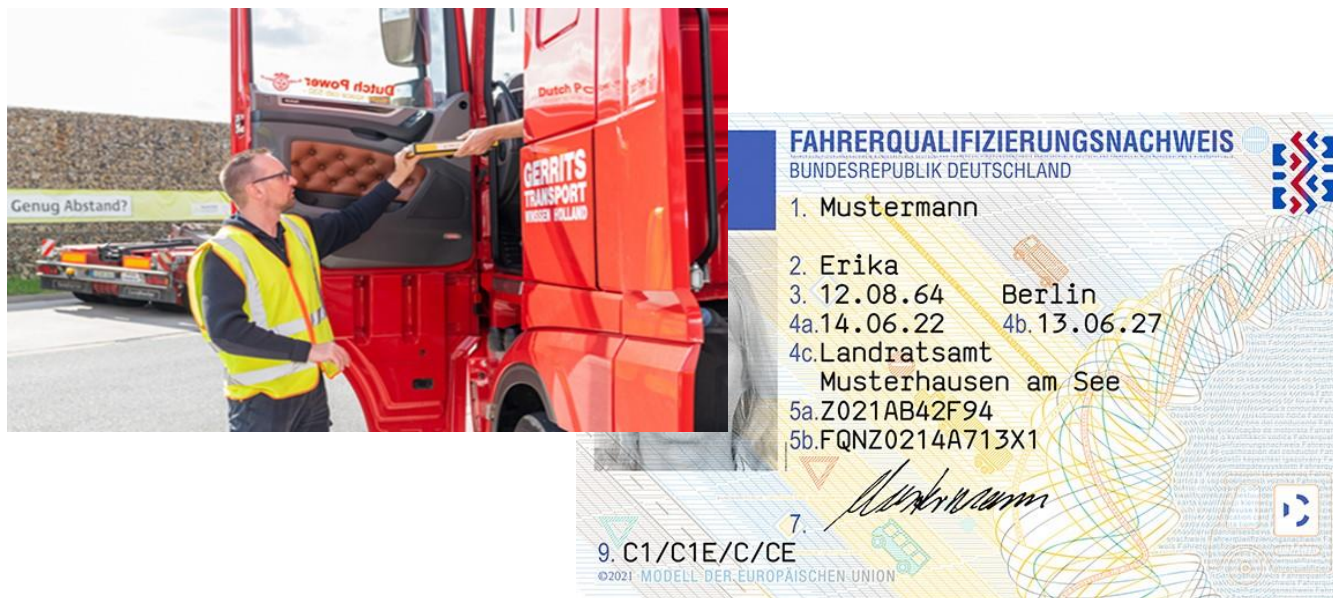


Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

(gemäß Richtlinie 2003/59/EG¹, Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) und
Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV))



- abgestimmt zwischen Bund und Ländern -

Vierte Auflage - Stand: Dezember 2021

¹ in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 vom 18. April 2018 (ABl. L 112 vom 02.05.2018, S. 29).

Arbeitsgruppe:

Reinhard Block (NRW), Claudia Fehrens (NI), Liv Gotthardt (BMDV), Alice Graffmann (BAG, Koordination), Kirsten Happe (HE), Jörg Holzhäuser (RP), Axel Peters (HB).

Hinweise zum Stand:

Erste Auflage	Stand: Juli 2014
Zweite Auflage	Stand: Juli 2015
Dritte Auflage	Stand: Oktober 2017
Vierte Auflage	Stand: Dezember 2021

Der Nachdruck zu kommerziellen Zwecken, auch auszugsweise, ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und mit Quellenangabe gestattet. Anregungen für Änderungen und Ergänzungen senden Sie bitte an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr – Referat StV 11.

Die verwendete Geschlechterform schließt alle Geschlechter mit ein.

Bildnachweis Titelseite: Bundesamt für Güterverkehr.

Vorwort

Die vorliegenden Anwendungshinweise zur Auslegung der Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) sollen sowohl den betroffenen Fahrern und Unternehmern als auch den für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Behörden die Anwendung der Vorschriften erleichtern und eine Hilfestellung für die tägliche Arbeit bieten. Das BKrFQG hat seine Grundlagen in der Richtlinie 2003/59/EG¹. Ziel ist die Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers und die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit. Das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht ist ein eigenständiges Rechtsgebiet.

Diese Hinweise wurden im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises (BLAK) „Berufskraftfahrerrecht“ zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmt.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der europarechtlichen Grundlage der Richtlinie 2003/59/EG¹ um eine Richtlinie handelt, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht unmittelbar gilt, sondern von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen war, können in diesen Anwendungshinweisen grundsätzlich nur Betrachtungsweisen und Auslegungen der nationalen gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Behörden in Deutschland wiedergegeben werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einzelnen Auslegungsfragen hiervon abweichende Auffassungen vertreten, bzw. die Umsetzung in das nationale Recht anderer Mitgliedstaaten abweichende Regelungen vorsehen.

Diese Anwendungshinweise sollen durch den BLAK „Berufskraftfahrerrecht“ regelmäßig fortgeschrieben und um die getroffenen Entscheidungen ergänzt werden. Es ist daher bei der Verwendung der Anwendungshinweise darauf zu achten, dass die jeweils aktuelle Fassung verwendet wird, welche jeweils auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr unter www.bag.bund.de heruntergeladen werden kann.

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich (§ 1 BKrFQG)	7
1.1	Grundsatz	7
1.2	Ausnahmen (§ 1 Abs. 2 BKrFQG)	10
1.2.1	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG	10
1.2.2	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG	10
1.2.3	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG	11
1.2.4	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a BKrFQG	11
1.2.5	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b BKrFQG	12
1.2.6	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c BKrFQG	12
1.2.7	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG	13
1.2.8	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 BKrFQG	15
1.2.9	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 BKrFQG	15
1.2.10	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 BKrFQG	16
1.2.11	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 BKrFQG	17
2	Erwerb der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation (§ 2 BKrFQG)	17
2.1	Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG	17
2.1.1	Unterrichtsinhalte	17
2.1.2	Prüfung	17
2.1.3	Kosten	19
2.2	Beschleunigte Grundqualifikation nach § 2 Abs. 2 BKrFQG	19
2.2.1	Dauer des Unterrichts/ Unterrichtsinhalte	19
2.2.2	Anrechnung	19

2.2.3	Prüfung	20
2.2.4	Kosten	21
2.3	Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG	21
3	Mindestalter und Qualifikation der Fahrer (§ 3 BKrFQG)	21
3.1	Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE	21
3.1.1	Grundsatz	22
3.1.2	Erwerb im Rahmen der Berufsausbildung	22
3.2	Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE	22
3.2.1	Grundsatz	22
3.2.2	Erwerb im Rahmen der Berufsausbildung	23
3.2.3	Besonderheiten im Linienverkehr	23
4	Besitzstand (§ 4 BKrFQG)	24
5	Weiterbildung (§ 5 BKrFQG)	25
5.1	Fristen	25
5.2	Unterrichtsinhalte	25
5.3	Durchführung	26
5.4	Anrechnung	26
6	Ausbildungs- und Prüfungsort (§ 6 BKrFQG)	28
7	Nachweis der Qualifikation (§ 7 BKrFQG)	28
7.1	Nachweis der Qualifikation	28
7.2	Nachweis durch Fahrerqualifizierungsnachweis, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG	29
7.3	Nachweis durch Schlüsselzahl 95 im Führerschein, § 7 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG	29
7.4	Nachweis gemäß § 7 Abs. 3 BKrFQG	29
7.5	Nachweis durch Fahrerqualifizierungsnachweis auf Grundlage der Qualitätscharta, § 7 Abs. 4 BKrFQG	29

8	Anerkennung von Ausbildungsstätten (§ 9 BKrFQG)	30
8.1	Wegfall der bisherigen Unterscheidung gesetzliche und staatliche Anerkennung	30
8.2	Staatliche Anerkennung nach § 9 BKrFQG	30
8.3	Widerruf der Anerkennung, Untersagung der Tätigkeit	34
8.4	Überwachung anerkannter Ausbildungsstätten	34
9	Berufskraftfahrerqualifikationsregister	35
10	Verstöße und Sanktionen (§§ 28 BKrFQG, 10 BKrFQV)	37
10.1	Fahrer und Unternehmer	37
10.2	Ausbildungsstätte	37
11	Gebühren	38
Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis	40
Anhang 2	Weiterführende Informationen	42
Anhang 3	Stichwortliste und Fallgestaltungen zum Anwendungsbereich des BKrFQG	43
Anhang 4	Musterbescheinigungen	48

Thema	Allgemeine Informationen
1 Anwendungsbereich (§ 1 BKrFQG)	
1.1 Grundsatz	Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) und die auf diesem beruhende Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) dienen der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben durch die Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 (ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/645 vom 18. April 2018 (ABl. L 112 vom 02.05.2018, S. 29). Die Vorschriften des BKrFQG finden Anwendung auf Fahrer, die • deutsche Staatsangehörige sind, • Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, oder • Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden, soweit sie Beförderungen im Güter- oder Personenkraftverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist. Für andere Fahrten als Beförderungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur, soweit eine Vorschrift dies ausdrücklich bestimmt. Eine Unterscheidung nach gewerblichem Güterkraftverkehr (Güterkraftverkehr für Dritte) nach § 1 Abs. 1 und 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und Werkverkehr (Güterkraftverkehr für eigene Zwecke) nach § 1 Abs. 2 und 3 GüKG sieht das BKrFQG nicht vor, sodass auch Beförderungen im Werkverkehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Erfasst werden alle Beförderungen im Rahmen der Gewerbeausübung, unabhängig davon, ob die Beförderung den Hauptzweck des Gewerbes darstellt, oder es sich um eine die Gewerbeausübung ermöglichende oder unterstützende Hilfstätigkeit handelt. <i>Leerfahrten</i> Aufgrund der Anknüpfung des Gesetzes an den Begriff der Beförderung sind Leerfahrten vom Anwendungsbereich des BKrFQG nicht erfasst. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn weder eine Beförderung von Gütern noch von Personen erfolgt. Eine Leerfahrt liegt auch dann noch vor, wenn sich in dem Fahrzeug Mittel zur Ladungssicherung in dem Umfang befinden, wie diese üblicherweise zur Sicherung von Ladung auf dem jeweiligen Fahrzeug erforderlich sind.

Thema	Allgemeine Informationen
	<u>Beförderung von Gütern:</u> Unter der Beförderung von Gütern versteht man jede Ortsverlagerung beweglicher Sachen zwischen zwei bestimmten Orten (Belade- und Entladeort) auf oder in einem Fahrzeug. Eine Güterbeförderung liegt auch vor, wenn eine bewegliche Sache durch ein Kraftfahrzeug gezogen wird. Es kommt nicht auf den Weg der Beförderung an, sondern auf das Verbringen der Güter von einem Ort zum anderen. Eine Beförderung liegt auch vor, wenn das Ladegut wieder an den Beladeort zurückgebracht oder lediglich für eine bestimmte Zeit zwischengelagert wird und dann wieder an die Aufladestelle zurückkehrt. Eine Beförderung liegt auch dann vor, wenn austauschbare Ladungsträger (Container, Wechselbrücken etc.) befördert werden, die für den Unternehmer fremde Ladungsträger sind, die er für einen Auftraggeber befördert. Hat der Unternehmer von seinem Auftraggeber z. B. einen Container mit darin befindlichem Ladegut zur Beförderung erhalten, so hat er auftragsgemäß den Container als solchen und das Ladegut zu befördern. Es liegt dann gewerblicher Güterkraftverkehr hinsichtlich des Containers und des eigentlichen Ladegutes vor. Gleiches gilt für beladene Wechselbehälter. Soweit der Unternehmer leere Container oder Wechselbehälter auftragsgemäß befördert, handelt es sich ebenfalls um Güterbeförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr (und nicht etwa um Leerfahrten). Ladegut sind in diesen Fällen die leeren Ladungsträger. <u>Beförderung von Personen:</u> Unter der Beförderung von Personen versteht man jede Ortsverlagerung von Personen, die nicht der Fahrzeugbesatzung angehören, zwischen Einstiegs- und Ausstiegsorten in einem Fahrzeug. Es kommt nicht auf den Weg der Beförderung an, sondern auf das Verbringen der Personen von einem Ort zum anderen. Eine Beförderung liegt auch vor, wenn die Personen wieder an den ursprünglichen Einstiegsort zurückgebracht oder lediglich für eine bestimmte Zeit an einen anderen Ort gebracht werden, und dann wieder an den Einstiegsort zurückkehren. Unter Fahrzeugbesatzung versteht man neben dem Fahrzeugführer ggf. auch weitere Personen, die von dem Unternehmer mit Aufgaben während einer vorhergehenden oder nachfolgenden Beförderung betraut sind. Hierunter fallen beispielsweise Personen zur Ablösung des Fahrers (Mehrfahrerbetrieb), Aufsichtspersonen bei Schüler- und Behindertentransporten, Fachpersonal zur Beobachtung und Prüfung im Rahmen technischer Entwicklungs- und Erprobungsfahrten sowie Kaufinteressenten oder Journalisten im Rahmen von Präsentationsfahrten. Ist der grundsätzliche Anwendungsbereich² des BKrFQG eröffnet, ist ggf. die Anwendbarkeit eines Ausnahmetatbestandes nach § 1 Abs. 2 BKrFQG zu prüfen. (s. hierzu unter 1.2)

² Eine alphabetisch sortierte Liste nach Stichworten und Fallgestaltungen zum Anwendungsbereich enthält Anhang 3.

Thema	Allgemeine Informationen
„auf öffentlichen Straßen“	Öffentliche Straßen sind alle Verkehrswege für nicht schienengebundene Landfahrzeuge, die eine Widmung für den öffentlichen Verkehr nach dem Bundesfernstraßengesetz oder den Straßengesetzen der Länder erhalten haben. Ein Verkehrsraum ist auch dann öffentlich, wenn er ohne Rücksicht auf eine Widmung und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch tatsächlich so genutzt wird. Die Zugehörigkeit einer Fläche zum öffentlichen Verkehrsraum endet mit einer eindeutigen, äußerlich manifestierten Handlung des Verfügungsberechtigten, die unmissverständlich erkennbar macht, dass ein öffentlicher Verkehr nicht geduldet wird (bspw. Absperrung durch Schranke, Zaun, Poller, Ketten). Dies gilt bspw. für Fahrten auf Straßen eines Flughafengeländes, die in der Regel nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind oder für abgegrenzte Privatgrundstücke.
„mit Kraftfahrzeugen“	Der Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist. Fahrzeuge, die mit einer anderen Fahrerlaubnis (z.B. Klasse BE, Klasse L oder Klasse T) geführt werden dürfen, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Zur Definition der Fahrerlaubnisklassen vgl. § 6 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Abzustellen ist grundsätzlich auf die Fahrerlaubnis, die zum Führen des Fahrzeugs erforderlich ist, nicht hingegen auf die Fahrerlaubnis, die der Fahrer einsetzt (s. hierzu auch § 6 Abs. 3 FeV). Eine Qualifizierungspflicht für Fahrer, die ein Fahrzeug, welches eine Fahrerlaubnis der Klasse C1E erfordert, aufgrund fahrerlaubnisrechtlicher Besitzstandsregelungen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse BE und Schlüsselzahl 79.06 führen, besteht nicht. Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Betonpumpe, Saug- und Spülfahrzeuge, Kanalfernauge, Hubsteiger) handelt es sich gemäß § 2 Nr. 17 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) um „Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind“. Beförderungen mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind daher nicht vom Anwendungsbereich des BKrFQG erfasst, wenn ein entsprechender Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I vorhanden ist. Dies gilt nicht, sofern die selbstfahrende Arbeitsmaschine als Zugmaschine für einen Anhänger eingesetzt wird und in diesem tatsächlich Güter befördert werden.

Thema	Allgemeine Informationen
1.2 Ausnahmen (§ 1 Abs. 2 BKrFQG)	Das BKrFQG enthält in § 1 Abs. 2 Ausnahmen für verschiedene Beförderungsfälle, deren Einfluss auf die Sicherheit des Straßenverkehrs im Regelfall derart gering einzuschätzen ist, dass die Vorschriften des Gesetzes hierauf keine Anwendung finden sollen. Die Ausnahmetatbestände sind restriktiv auszulegen.
1.2.1 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG	Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet. Die praktische Relevanz dieser Ausnahmegvorschrift ist gering, weil derartige Fahrzeuge überwiegend für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden und zumeist mit einer Fahrerlaubnis der Klasse AM, B, BE, L oder T geführt werden dürfen, weshalb der grundsätzliche Anwendungsbereich des Gesetzes in diesen Fällen zumeist bereits nicht eröffnet ist.
1.2.2 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG	Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst, dem Zivil- und Katastrophenschutz oder der Feuerwehr eingesetzt werden oder die den Weisungen dieser Dienste unterliegen, wenn die Beförderung im Rahmen der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben ausgeführt wird. Hierbei werden sämtliche Fahrtätigkeiten von Fahrern, die in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit der jeweiligen Organisation stehen, von der Ausnahmegvorschrift erfasst. Fahrtätigkeiten von Dritten (Subunternehmern) werden von der Ausnahmegvorschrift nur dann erfasst, wenn die Beförderung der Weisung der Behörde / Organisation unterliegt. Es werden nicht nur Einsatzfahrten, sondern auch alle anderen im Zusammenhang mit den Dienstaufgaben stehende Fahrtätigkeiten, die zur Funktionsfähigkeit und zur Aufgabenwahrnehmung der Organisation notwendig sind, erfasst. Im Einzelnen werden Beförderungen mit Kraftfahrzeugen erfasst, die von folgenden Organisationen eingesetzt werden oder die den Weisungen dieser Dienste unterliegen: • der Bundeswehr, • der Truppe und dem zivilen Gefolge der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, • den Polizeien des Bundes und der Länder,

Thema	Allgemeine Informationen
	• dem Zolldienst, • dem Zivil- und Katastrophenschutz, • der Feuerwehr. Es ist nicht der formelle Polizeibegriff zugrunde zu legen, vielmehr werden auch Beförderungen mit Fahrzeugen, die im Justizvollzug eingesetzt werden, erfasst. Hierunter fällt auch der Transport von Gefangenen. Nicht nur Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr werden erfasst, sondern auch solche der freiwilligen Feuerwehr und der Werksfeuerwehr.
1.2.3 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG	Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten zur Notfallrettung eingesetzt werden. Von der Ausnahme umfasst sind alle Beförderungen im Zusammenhang mit Einsätzen zur Notfallrettung. Nicht von der Ausnahme umfasst sind Beförderungen von Material oder Personen, soweit die Beförderung nicht einem konkreten Einsatz zur Notfallrettung dient. Für derartige Beförderungen kommt ggf. die Anwendbarkeit der Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht. Zu den anerkannten Rettungsdiensten gehören neben kommunalen Rettungsdienstunternehmen, die Berufsfeuerwehren, sowie die Hilfsorganisationen (bspw. ASB, DLRG, DRK, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst) und private Rettungsdienstunternehmen, sofern eine Anerkennung nach Landesrecht besteht.
1.2.4 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. a BKrFQG	Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die zur technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden. Bei richtlinienkonformer Auslegung (vgl. Artikel 2 Abs. 1 lit. c) der RL 2003/59/EG¹) kommt nur eine Ausnahme bei Prüfungen auf der Straße in Betracht. Beförderungen zur technischen Entwicklung umfassen Beförderungen zur technischen Erprobung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf der Straße. Dies gilt auch für Vergleichsfahrten durch Fahrzeughersteller mit Fahrzeugen eines anderen Herstellers zur Gewinnung von Informationen, die in die technische Entwicklung einfließen. Beförderungen zu Reparatur- oder Wartungszwecken sind Beförderungen, die dazu dienen, bei Kraftfahrzeugen im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten sowie zur technischen Untersuchung Prüfungen auf der Straße durchzuführen (sog. Erprobungsfahrten). Bereits nicht vom Anwendungsbereich des BKrFQG erfasst sind reine An- und Abfahrten zur oder von der Werkstatt (auch Hol- und Bringdienste) sowie Überführungsfahrten (siehe

Thema	Allgemeine Informationen
	hierzu aber unter Ziffer 1.2.6), sofern es sich hierbei um Leerfahrten handelt. Nicht von der Ausnahmegvorschrift erfasst - und somit qualifizierungspflichtig - sind hingegen Beförderungen, die nicht der technischen Prüfung des Fahrzeugzustandes dienen. Zu Abschleppfahrten durch Kfz-Werkstätten siehe Anhang 3 unter Abschleppunternehmen.
1.2.5 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. b BKrFQG	Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) übertragen sind, eingesetzt werden.
1.2.6 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c BKrFQG	Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit beladenen Kraftfahrzeugen, die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind. Bereits nicht vom Anwendungsbereich des BKrFQG umfasst sind Überführungsfahrten mit unbeladenen Kraftfahrzeugen (Leerfahrten, vgl. Ziffer 1.1). Von einem neuen Fahrzeug ist auszugehen, wenn es noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen worden ist, und nur eine zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr entsprechend § 16 FZV erfolgt. Voraussetzung ist, dass für das Fahrzeug noch keine Zulassungsbescheinigungen nach den §§ 11 und 12 FZV ausgefertigt wurden und für das Fahrzeug noch kein Kennzeichen nach § 8 FZV zugeteilt wurde. Von einem umgebauten Fahrzeug ist auszugehen, wenn technisch wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, die im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 (i.V.m. Abs. 7) StVZO zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis bzw. der Typgenehmigung führen (z.B. Umbau eines Pkw in einen Lkw, Ausbau der gesamten Wohnausstattung eines Wohnmobils und die Verwendung des Fahrzeugs als Transporter). Ein Fahrzeug gilt als „noch nicht in Betrieb genommen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c BKrFQG, wenn es als Neufahrzeug noch nicht erstmalig zugelassen wurde oder als umgebautes Fahrzeug die neue Betriebserlaubnis noch nicht erhalten hat. Mit dem Fahrzeug dürfen keine Güter oder Personen befördert werden. Für Fahrten zur Erlangung der Zulassung oder der Betriebserlaubnis ist ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen nach § 16 FZV zu verwenden. Soweit die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, so gilt dies auch für Überführungsfahrten.

Thema		Allgemeine Informationen
1.2.7	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG	Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen von Materialien, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Kraftfahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt. Um unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG zu fallen, müssen sämtliche nachfolgende Tatbestandsmerkmale (kumulativ) vorliegen: 1. Es muss sich um eine Beförderung von Materialien, Ausrüstungen oder Maschinen handeln. 2. Der Fahrer muss die beförderten Materialien, die beförderten Ausrüstungen oder die beförderten Maschinen zur Berufsausübung verwenden. 3. Das Führen des Kraftfahrzeugs darf nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellen. Die Vorschrift setzt die Regelung des Artikel 2 Abs. 1 lit. h der RL 2003/59/EG (geändert durch Richtlinie (EU) 2018/645) in nationales Recht um. Eine ähnliche Regelung besteht bereits im Bereich des Fahrpersonalrechts in § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Fahrpersonalverordnung.
	<i>„Beförderung von Materialien, Ausrüstungen und Maschinen“</i> <i>„die der Fahrer zur Berufsausübung verwendet“</i>	Die Tatbestandsmerkmale im Einzelnen Die Begriffe Materialien, Ausrüstungen und Maschinen sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigen Zubehörs sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Diese weite Definition der Begriffe Materialien, Ausrüstungen und Maschinen umfasst grundsätzlich jegliche Gegenstände, die Beschäftigte zur Ausübung ihres Berufes benötigen und hierfür entweder zwischen einer Betriebsstätte und der jeweiligen Arbeitsstätte oder von einem Lieferanten zur Betriebs- oder Arbeitsstätte befördern, um diese dann zu verwenden, bzw. nach deren Verwendung von einer Betriebsstätte zum Kunden befördern. Grundsätzlich erforderlich ist die Verwendung der beförderten Güter durch den Fahrer für die Ausübung des Berufes. Dies setzt voraus, dass die Beschäftigten über den Transport hinausgehend mit der Be- oder Verarbeitung bzw. der Verwendung der beförderten Gegenstände befasst sind oder sein werden. Nicht ausreichend hierfür ist die reine Anlieferung oder Abholung von Material und die zugehörigen Lade- und Entladetätigkeiten sowie die Zusammenstellung von Waren für den Transport (Kommissionierung), da diese der Beförderung zuzurechnen sind.

Thema	Allgemeine Informationen
<i>„sofern das Führen des Kraftfahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt.“</i>	Die Haupttätigkeit (s.u.) des Fahrers muss daher auf die Verwendung des transportierten Materials und darf nicht auf die Beförderung gerichtet sein. Hierbei müssen die Beschäftigten nicht jeden beförderten Gegenstand unmittelbar selbst verwenden, jedoch muss es sich bei den beförderten Gegenständen grundsätzlich um solche handeln, die durch diese im Rahmen der beruflichen Haupttätigkeit üblicherweise verwendet werden. Bei der Beförderung von Werkzeugen und Baumaterialien durch Beschäftigte eines kommunalen Bauhofes muss bspw. nicht jeder transportierte Baustoff und jedes transportierte Werkzeug auch durch den Fahrer selbst verwendet werden. Werden die beförderten Güter von mehreren Personen verwendet, verarbeitet, ein- oder ausgebaut, so ist es ausreichend, dass der Fahrer im Rahmen der Haupttätigkeit den beförderten Baustoff mit den beförderten Werkzeugen verarbeiten kann, auch wenn nicht alle beförderten Gegenstände von ihm selbst verarbeitet werden. Nicht von der Ausnahmeregelung umfasst sind somit reine Aus- und Anlieferungsfahrten von fertig gestellten Produkten, ohne dass der Fahrer selbst an der Fertigstellung mitgewirkt hat. Die Fahrtätigkeit darf grundsätzlich nicht die Haupttätigkeit der Beschäftigten sein. Ob die Haupttätigkeit im Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer anderen Tätigkeit besteht, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit die Fahrtätigkeit neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Art und Inhalt des Arbeitsvertrags können als Indiz für die Beurteilung der Haupttätigkeit herangezogen werden. Weichen jedoch die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten von den arbeitsvertraglichen Festlegungen ab, so ist bei der Beurteilung, ob es sich bei der Fahrtätigkeit nicht um die Hauptbeschäftigung handelt, stets auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen. Als weiteres Indiz kommt die Branchenzugehörigkeit (z.B. bei selbständigen Handwerkern) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Generell gilt das Führen von Fahrzeugen nicht als Hauptbeschäftigung des Fahrers, wenn es weniger als 30 Prozent der rollierenden monatlichen Arbeitszeit (Arbeitszeitmodell, in dem die Arbeitszeit variiert) in Anspruch nimmt. Die Formulierung definiert einen grundsätzlich geltenden Maßstab für die Beurteilung, ob das Führen von Kraftfahrzeugen im Einzelfall die Hauptbeschäftigung des Betroffenen darstellt oder nicht. Im Zuge dieser Beurteilung ist eine Gesamtschau der Umstände vorzunehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es Phasen bzw. saisonale Spitzen geben kann, in denen verstärkt Kraftfahrzeuge geführt werden. Diese können jedoch durch Phasen ausgeglichen werden, in denen kaum bis gar nicht Kraftfahrzeuge geführt werden. Eine Betrachtung der rein monatlichen Arbeitszeit erscheint aufgrund der Saisonarbeit als nicht sachgemäß, vielmehr soll eine Gesamtschau über ein Jahr erfolgen.

Thema	Allgemeine Informationen
1.2.8 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 BKrFQG	Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Beförderungen mit Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb der Fahrerlaubnis oder einer Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BKrFQG oder während der Weiterbildung nach § 5 BKrFQG eingesetzt werden. Sofern mit derartigen Fahrzeugen Beförderungen außerhalb von Fahrerlaubnisenerwerb, Grundqualifikation oder Weiterbildung durchgeführt werden, findet auf diese Beförderungen der Ausnahmetatbestand keine Anwendung.
1.2.9 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 BKrFQG	Ausgenommen vom Anwendungsbereich des BKrFQG sind nicht gewerbliche Beförderungen von Gütern oder Personen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 BKrFQG bezeichnet eine nicht gewerbliche Beförderung eine Beförderung, die keinen Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit aufweist, das heißt, die Beförderung wird nicht durchgeführt, um damit Einnahmen zu erzielen. Nicht unter die Ausnahme fallen solche Beförderungen, die gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) freigestellt sind (wie z.B. Schülerverkehr, Behindertentransporte, Fahrten einer Sozialstation). Ehrenamtliche Helfer, die für gemeinnützige Organisationen, Sport-, Musik- oder sonstige Vereine oder bei privaten Umzügen in ihrer Freizeit unentgeltlich Fahrten im Güter- oder Personenkraftverkehr durchführen, unterliegen dagegen nicht dem Anwendungsbereich des BKrFQG. Sie führen die Beförderungen zu nicht gewerblichen Zwecken durch. Dagegen sind Fahrer, die aufgrund familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen als Aushilfe für ein Unternehmen des gewerblichen Güter- oder Personenkraftverkehrs oder im Werkverkehr Beförderungen durchführen, zu gewerblichen Zwecken tätig. Das gilt auch dann, wenn sie kein Entgelt für Ihre Aushilfstätigkeit erhalten. Bei der Abgrenzung der Fallkonstellationen ist somit auf den gewerblichen Zweck des Unternehmens abzustellen, für das die Beförderungen durchgeführt werden. Vom Anwendungsbereich des BKrFQG erfasst werden grundsätzlich auch Fahrten von Personen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit einer Behörde oder sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand Beförderungen durchführen. Bei solchen Beförderungen greift der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 7 BKrFQG nicht.

Thema	Allgemeine Informationen
1.2.10 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 BKrFQG	Ausgenommen vom Anwendungsbereich des BKrFQG sind Kraftfahrzeuge im ländlichen Raum, wenn die Beförderung zur Versorgung des eigenen Unternehmens des Fahrers erfolgt, das Führen von Kraftfahrzeugen nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt, die Beförderung gelegentlich und die Beförderung unter Beachtung der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Um unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 8 BKrFQG zu fallen, müssen sämtliche nachfolgende Tatbestandsmerkmale (kumulativ) vorliegen: 1. Die Beförderung erfolgt mit Kraftfahrzeugen im ländlichen Raum. 2. Die Beförderung erfolgt zur Versorgung des eigenen Unternehmens des Fahrers. 3. Das Führen von Kraftfahrzeugen stellt nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers dar (hierzu wird auf die Ausführungen unter 1.2.7 („sofern das Führen des Kraftfahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt.“) verwiesen). 4. Die Beförderung erfolgt gelegentlich. 5. Die Beförderung erfolgt unter Beachtung der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Die Tatbestandsmerkmale im Einzelnen Der ländliche Raum bestimmt sich anhand der Liste über die Zuordnung der Stadt- und Landkreise zum städtischen oder ländlichen Raum, die dem BKrFQG als Anlage beigelegt ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BKrFQG). Eine Beförderung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKrFQG zur Versorgung des eigenen Unternehmens, wenn die beförderten Güter im Eigentum des Unternehmens stehen oder von diesem verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sind und die Beförderung der Anlieferung dieser Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dient. Eine Beförderung erfolgt gelegentlich, wenn sie häufiger als einmal, jedoch nicht regelmäßig oder dauerhaft erfolgt, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BKrFQG.

Thema	Allgemeine Informationen
1.2.11 Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 BKrFQG	Keine Anwendung finden die Vorschriften des BKrFQG auf Kraftfahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesem ohne Fahrer angemietet werden. Dieser Kilometerradius entspricht dem Ausnahmetatbestand für Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen in § 18 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalverordnung.
2	Erwerb der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation (§ 2 BKrFQG)
	Die Grundqualifikation kann erworben werden durch • Prüfung zur Grundqualifikation (Ziffer 2.1), • beschleunigte Grundqualifikation (Ziffer 2.2), • spezifische Berufsausbildung (Ziffer 2.3).
2.1 Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG	Der Erwerb erfolgt durch Bestehen einer theoretischen und einer praktischen Prüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK). Der Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis ist nicht Voraussetzung zur Ablegung der Prüfung.
2.1.1 Unterrichtsinhalte	Zur Ablegung der Prüfung ist eine Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht vorgeschrieben.
2.1.2 Prüfung	Die Prüfung wird gemäß der Mustersatzung [1] des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) abgelegt. Neben der Regelprüfung gem. § 1 Abs. 2 BKrFQV bestehen für Personen mit bestimmten Voraussetzungen erleichterte Prüfungsbedingungen, nämlich für • sog. Quereinsteiger gem. § 1 Abs. 5 BKrFQV, • sog. Umsteiger gem. § 3 Abs. 1 BKrFQV. Unter einem sog. Quereinsteiger ist gemäß § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 9 BKrFQV der Inhaber einer Fachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 6 S. 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) oder nach § 5 Abs. 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) zu verstehen.

Thema	Allgemeine Informationen
	Sog. Umsteiger im Sinne des § 3 Abs. 1 BKrFQV sind Fahrer im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten, oder Fahrer im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und die eine Grundqualifikation erworben haben. Die <u>theoretische</u> Prüfung für die Grundqualifikation (Regelprüfung) dauert 240 Minuten und umfasst: • Multiple-Choice-Fragen, • Fragen mit direkter Antwort und • eine Erörterung von Praxissituationen. Die <u>praktische</u> Prüfung dauert 210 Minuten und besteht aus drei Teilen: • Fahrprüfung 120 Minuten, • Praktischer Prüfungsteil zu Themen wie Ladungssicherheit, Notfallsituationen etc. 30 Minuten, • Bewältigung kritischer Fahrsituationen, max. 60 Minuten. „Quereinsteiger“: Die <u>theoretische</u> Prüfung dauert 170 Minuten. Die <u>praktische</u> Prüfung dauert 180 Minuten: • Fahrprüfung 120 Minuten, • Praktische Prüfung 30 Minuten, • Bewältigung kritischer Fahrsituationen max. 30 Minuten. „Umsteiger“: Die <u>theoretische</u> Prüfung dauert 110 Minuten. Die <u>praktische</u> Prüfung dauert 120 Minuten: • Fahrprüfung 60 Minuten, • Praktische Prüfung 30 Minuten, • Bewältigung kritischer Fahrsituationen max. 30 Minuten. Durch die IHKen wurden die Prüfungsinhalte der theoretischen und praktischen Prüfungen durch einen Orientierungsrahmen der IHK [2] und [3] sowie die Gemeinsame Richtlinien der IHK [4] weiter ausgestaltet.

Thema	Allgemeine Informationen
2.1.3 Kosten	Die Prüfungsgebühren sind durch die IHKen unterschiedlich geregelt und können bei der für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen IHK erfragt werden.
2.2 Beschleunigte Grundqualifikation nach § 2 Abs. 2 BKrFQG	Der Erwerb erfolgt durch Teilnahme am Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und das Bestehen einer theoretischen Prüfung bei der zuständigen IHK. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.
2.2.1 Dauer des Unterrichts/ Unterrichtsinhalte	Die Dauer des regulären Unterrichts beträgt insgesamt 140 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten. Bei Schulungen für „Quereinsteiger“ (§ 2 Abs. 9 BKrFQV) beträgt die Dauer des Unterrichts insgesamt 96 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten. Die Dauer des Unterrichts für „Umsteiger“ beträgt insgesamt 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten. Nach Anlage 1 BKrFQV sind jeweils die erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den dort genannten drei Kenntnisbereichen • Verbesserung des rationalen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln, • Anwendung der Vorschriften und • Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik zu vermitteln. Im Verlauf des Unterrichts muss mindestens zehn Unterrichtseinheiten (2,5 Unterrichtseinheiten bei „Umsteigern“) ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht einer Person geführt werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach dem Fahrlehrergesetz (FahrIG) besitzt. Das Fahrzeug muss z.B. mit einer Doppelbedieneinrichtung ausgestattet sein. Bis zu vier Unterrichtseinheiten können auch auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.
2.2.2 Anrechnung	Hinzugekommen ist die im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation einmalige Anrechnungsmöglichkeit abgeschlossener Ausbildungen • über die Beförderung gefährlicher Güter für Fahrzeugführer (ADR-Schulung) und • für den Transport von Tieren im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten, § 2 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BKrFQV. Sind seit dem Abschluss der speziellen Ausbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.

Thema	Allgemeine Informationen
	Grundlage für die Berücksichtigung der Schulungen ist, dass diese aufgrund einheitlicher Vorgaben durchgeführt und einheitliche Schulungsbescheinigungen bzw. einheitliche Prüfungsbescheinigungen ausgestellt werden. Die ADR-Basisschulung umfasst gemäß Anlagen A und B zu dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 4. Juli 2019 (ADR; BGBl. II 2019, S. 756) 18 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, die Schulung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 umfasst mindestens 15 - 20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (vgl. Handbuch Tiertransporte, Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (...) und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009, S. 20 Punkt 1, S. 21, Stand: Mai 2017). Beide Schulungen enden mit der Ablegung einer Prüfung, nach deren erfolgreichem Bestehen eine Bescheinigung auf Grundlage eines einheitlichen Musters entweder von den Industrie- und Handelskammern (ADR) oder dem Veterinäramt (Tiertransporte) ausgestellt wird. Die ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer ist fünf Jahre gültig. Die Bescheinigung über die Befähigung zur Durchführung von Tiertransporten kann auf fünf Jahre befristet werden. Es gibt 52 ADR-Vertragsstaaten, d.h. auch Drittstaaten. Auch in Drittstaaten erworbene Qualifikationen, die durch einen auf Grundlage der Richtlinie 2008/68/EG ausgestellten Nachweis belegt werden können, sind daher anzuerkennen. Im Rahmen der Antragstellung auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises legt der Berufskraftfahrer bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen rechtlich vorgeschriebenen Nachweis vor, um nachzuweisen, dass er eine anrechenbare Schulung besucht und abgeschlossen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde trägt die Anrechnung in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein. Die Muster der rechtlich vorgeschriebenen Nachweise sind Anhang 4 zu entnehmen.
2.2.3 Prüfung	Die Prüfung wird gemäß der Mustersatzung [1] des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) abgelegt. Neben der Regelprüfung gem. § 2 Abs. 6 BKrFQV bestehen für Personen mit bestimmten Voraussetzungen erleichterte Prüfungsbedingungen, nämlich für • sog. Quereinsteiger gem. § 2 Abs. 9 BKrFQV, • sog. Umsteiger gem. § 3 BKrFQV. Die <u>Regelprüfung</u> besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer und umfasst Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkten Antworten aus den drei Kenntnisbereichen nach Anlage 1 zur BKrFQV.

Thema	Allgemeine Informationen
	Die Prüfung für „<u>Quereinsteiger</u>“ beträgt 60 Minuten und umfasst Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkten Antworten aus zwei der drei Kenntnisbereiche nach Anlage 1 zur BKrFQV. Die Prüfung für „<u>Umsteiger</u>“ beträgt 45 Minuten und umfasst Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkten Antworten aus den drei Kenntnisbereichen nach Anlage 1 zur BKrFQV.
2.2.4 Kosten	Die Prüfungsgebühren sind durch die IHKen unterschiedlich geregelt und können bei der für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen IHK erfragt werden.
2.3 Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG	Durch den Abschluss einer Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, kann ebenfalls die Grundqualifikation erworben werden. Die Ausbildung zum Berufskraftfahrer ist gleichzeitig als Grundqualifikation für den Güter- und Personenkraftverkehr anzuerkennen. Die Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb ist als Grundqualifikation nur für den Personenkraftverkehr anzuerkennen. Derzeit werden als vergleichbare Ausbildungen solche zum • Straßenwärter, • Werksfeuerwehrmann anerkannt. Die Ausbildung in diesen Berufen ist nur als Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr anzuerkennen.
3	Mindestalter und Qualifikation der Fahrer (§ 3 BKrFQG)
3.1 Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE	Die Definition der Fahrerlaubnisklassen kann § 6 Abs. 1 FeV entnommen werden. Hinsichtlich etwaiger Auflagen zum Mindestalter wird auf § 10 Abs. 1 S. 1 lfd. Nr. 7 FeV sowie Anlage 9 (Schlüsselzahl 185) verwiesen.

Thema	Allgemeine Informationen
3.1.1 Grundsatz	Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E: Fahrten im Güterkraftverkehr mit einem Fahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C1E erforderlich ist, darf nur durchführen, wer das 18. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 BKrFQG oder eine beschleunigte Grundqualifikation nach § 2 Abs. 2 BKrFQG erworben hat. Fahrerlaubnisklassen C und CE: Fahrten im Güterkraftverkehr mit einem Fahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse C oder CE erforderlich ist, darf nur durchführen, wer • das 18. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 BKrFQG erworben hat oder • das 21. Lebensjahr vollendet und eine beschleunigte Grundqualifikation nach § 2 Abs. 2 BKrFQG erworben hat.
3.1.2 Erwerb im Rahmen der Berufsausbildung	Im Rahmen einer Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG muss das Mindestalter nicht eingehalten werden; an die Stelle des Nachweises über das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer beschleunigten Grundqualifikation tritt eine Kopie des Ausbildungsvertrages. Die Begrenzung auf drei Jahre während einer Berufsausbildung wurde gestrichen. Die Regelung greift nur im Rahmen von Ausbildungen in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. § 3 Abs. 7 BKrFQG gilt gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2003/59/EG (geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/645) nur als nationale Regelung, d.h. nur auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, § 3 Abs. 7 S. 2 BKrFQG.
3.2 Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D und DE	Die Definition der Fahrerlaubnisklassen kann § 6 Abs. 1 FeV entnommen werden. Hinsichtlich etwaiger Auflagen zum Mindestalter wird auf § 10 Abs. 1 S 1 lfd. Nr. 8 und 9 FeV sowie Anlage 9 (Schlüsselzahlen 186, 187 und 193) verwiesen.
3.2.1 Grundsatz	Fahrerlaubnisklassen D1 und D1E: Fahrten im Personenkraftverkehr mit einem Fahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 oder D1E erforderlich ist, darf nur durchführen, wer

Thema	Allgemeine Informationen
	- das 18. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation durch Abschluss einer Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG erworben hat, oder - das 21. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG oder eine beschleunigte Grundqualifikation nach § 2 Abs. 2 BKrFQG erworben hat. Fahrerlaubnisklassen D und DE: Fahrten im Personenkraftverkehr mit einem Fahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist, darf nur durchführen, wer - das 20. Lebensjahr (bei Fahrten ohne Fahrgäste das 18. Lebensjahr – vgl. § 3 Abs. 3 BKrFQG) vollendet und eine Grundqualifikation durch Abschluss einer Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG erworben hat, oder - das 21. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG erworben hat, oder - das 23. Lebensjahr vollendet und eine beschleunigte Grundqualifikation nach § 2 Abs. 2 BKrFQG erworben hat.
3.2.2 Erwerb im Rahmen der Berufsausbildung	Siehe hierzu unter 3.1.2.
3.2.3 Besonderheiten im Linienverkehr	Sofern Personen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometern eingesetzt werden, kann Fahrten im Personenkraftverkehr mit Fahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis der Klasse D oder DE erforderlich ist durchführen, wer - das 18. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation durch Abschluss einer Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG erworben hat, oder - das 21. Lebensjahr vollendet und eine Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG oder eine beschleunigte Grundqualifikation nach § 2 Abs. 2 BKrFQG erworben hat.

Thema	Allgemeine Informationen
4 Besitzstand (§ 4 BKrFQG)	Die Pflicht zum Erwerb der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation gilt nicht für Fahrer, die eine Fahrerlaubnis besitzen oder eine Fahrerlaubnis besessen haben, die ihnen entzogen worden ist, auf die sie verzichtet haben oder deren Geltungsdauer abgelaufen ist, sofern es sich um eine Fahrerlaubnis handelt, die • vor dem 10. September 2008 erteilt wurde und für die Klassen D1, D1E, D, DE oder eine gleichwertige Klasse gilt, • vor dem 10. September 2009 erteilt wurde und für die Klassen C1, C1E, C und CE oder eine gleichwertige Klasse gilt. Der Besitzstand gilt auch für Fahrerlaubnisse der Klasse 3 (alt), die vor dem 1. Januar 1999 erteilt worden sind, selbst wenn diese noch nicht auf einen Scheckkartenführerschein mit den Klassen C1/C1E umgestellt wurden. Der Besitzstand C1/C1E wirkt weiter bei einer Erweiterung auf C/CE nach dem Stichtag. Bei Besitz einer Fahrerlaubnis der C-Klassen vor dem Stichtag und Erweiterung auf D-Klassen nach dem Stichtag (oder umgekehrt) ist die Grundqualifikation in erleichterter Form mit reduziertem Stoffumfang nur für die neuen Klassen gemäß § 3 BKrFQV abzulegen (sog. „Umsteiger“, vgl. oben 2.1.2). Im Falle einer vor den Stichtagen erworbenen ausländischen Drittstaaten- (nicht-EU / nicht-EWR) Fahrerlaubnis ist ein Besitzstand zu verneinen, es sei denn der Drittstaat ist in Anlage 11 der FeV aufgeführt <u>und</u> die dortige Gleichwertigkeit umfasst nicht nur die Fahrerlaubnisklasse B, sondern ausdrücklich auch die Fahrerlaubnisklasse C bzw. D. Eine vor dem 10.9.2008 bzw. 10.9.2009 erteilte Dienstfahrerlaubnis i.S.d. § 26 FeV, die nach § 27 FeV prüfungsfrei in eine allgemeine Fahrerlaubnis umgeschrieben werden kann, ist gleichwertig i.S.d. § 4 BKrFQG und begründet somit Besitzstand. Die Vorschriften über die Weiterbildung (§ 5 BKrFQG) bleiben unberührt.

Thema	Allgemeine Informationen
5 Weiterbildung (§ 5 BKrFQG)	
5.1 Fristen	Die Pflicht zur Weiterbildung betrifft alle vom Anwendungsbereich (oben 1.) umfassten Lkw- und Busfahrer, also auch sog. Besitzständler (oben 4.). Die erste Weiterbildung ist fünf Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation (oben 2.) abzuschließen. Abweichend ist zur Herstellung des Gleichlaufs mit der Fahrerlaubnis der C- und D- Klassen ein Zeitraum zwischen drei und sieben Jahren möglich. Für Führerscheine, die nicht in die Übergangsregelung gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 BKrFQG fallen, ist es zur Herstellung des Gleichlaufs auf Antrag des Inhabers möglich, die fahrerlaubnisrechtliche 5-Jahres-Frist nach §§ 23, 24 FeV zu verkürzen. Nicht zulässig ist es allerdings, die Fahrerlaubnisfrist nach §§ 23, 24 FeV zu verkürzen mit dem Ziel, gleichzeitig die Übergangsregelung des § 5 Abs. 1 S. 2 BKrFQG in Anspruch zu nehmen. Alternativ ist auf Antrag des Inhabers auch die Verkürzung der 5-jährigen Frist für die Schlüsselzahl 95 zur Herstellung des Gleichlaufs mit der Befristung der Fahrerlaubnisfrist möglich. Eine Harmonisierung mit der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis ist nur bei Absolvieren der ersten Weiterbildung möglich. Jede weitere Weiterbildung ist im Abstand von jeweils fünf Jahren zu absolvieren. Der folgende 5-Jahres-Zeitraum schließt bei rechtzeitiger Verlängerung jeweils nahtlos an den vorherigen an, unabhängig davon, wann innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums die Weiterbildung absolviert wurde. Personen, die zwischenzeitlich nicht mehr eine gewerbliche Fahrtätigkeit ausüben, haben – wenn zwischenzeitlich die Fristen abgelaufen sind - eine aktuelle Weiterbildung vor Wiederaufnahme der Fahrtätigkeit abzuschließen. Eine früher erworbene Grundqualifikation, eine früher erworbene beschleunigte Grundqualifikation oder ein früherer Besitzstand bleibt aber weiterhin gültig, so dass der Erwerb einer Grundqualifikation bzw. einer beschleunigten Grundqualifikation in diesen Fällen nicht mehr erforderlich ist.
5.2 Unterrichtsinhalte	Durch die Weiterbildung sollen die im Rahmen der Grundqualifikation vermittelten Kenntnisse vertieft und aufgefrischt werden. Im Rahmen von 35 Unterrichtseinheiten müssen alle Kenntnisbereiche, die nach Anlage 1 zur BKrFQV für den Erwerb der Grundqualifikation zu schulen sind, Bestandteil der Weiterbildung sein. Dabei genügt es, wenn aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt ist. Besondere Schwerpunkte sollen die Verkehrssicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens bilden.

Thema	Allgemeine Informationen
	Fahrer, die sowohl eine Fahrerlaubnis aus dem Bereich der C-Klassen als auch aus dem Bereich der D-Klassen besitzen, müssen im jeweiligen Weiterbildungszeitraum nur eine Weiterbildung zu jeweils 35 Unterrichtseinheiten absolvieren, wobei die Schulungsinhalte auf die Haupttätigkeit des Fahrers abgestimmt sein sollten.
5.3 Durchführung	Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Ausbildungseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden. Eine Ausbildungseinheit kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden. Die Weiterbildung kann sowohl in bis zu fünf einzelnen Ausbildungseinheiten innerhalb von fünf Jahren als auch als Blockausbildung an aufeinanderfolgenden Tagen absolviert werden. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 BKrFQV sind durch die Weiterbildung alle in Anlage 1 BKrFQV aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und aufzufrischen, wobei aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 jeweils mindestens ein Unterkenntnisbereich zu belegen ist. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 BKrFQV ist eine einmalige Wiederholung von Unterkenntnisbereichen unter Einhaltung von § 4 Abs. 1 S. 2 BKrFQV zulässig. D. h., der Fahrer ist berechtigt, z. B. Unterkenntnisbereich 1.4 zweimal zu besuchen, solange er auch Unterkenntnisbereiche aus den Kenntnisbereichen 2 und 3 besucht. Zum Ort der Weiterbildung siehe unter Ziffer 6. Die Zulässigkeit der Durchführung von Weiterbildungen an Sonn- und Feiertagen richtet sich nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. den landesrechtlichen Bestimmungen der Feiertagsgesetze. Eine Durchführung der Weiterbildung als webbasierte Schulung (Internet-Schulung) ist nicht zulässig. Die Weiterbildung muss in deutscher Sprache erfolgen.
5.4 Anrechnung	Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an, § 4 Abs. 4 BKrFQV. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die: • Ausbildung über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland für Fahrzeugführer und • Schulung über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen. Die Möglichkeit zur Anrechnung einer speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme besteht lediglich einmal. D.h. eine ADR-Basiserschulung z.B. kann im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrythmus nur einmal angerechnet werden. Wird die ADR-Schulung (Umfang 12 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, d.h. 9 Zeitstunden) aufgefrischt, kann diese Maßnahme auf eine spätere Weiterbildung angerechnet werden, sofern zwischen deren Abschluss und dem Zeitpunkt der Anrechnung höchstens fünf Jahre liegen. Gleiches gilt für die Schulung für den Transport von

Thema	Allgemeine Informationen
	Tieren. Bei der Schulung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind eine Befristung der Bescheinigung und damit eine Auffrischung nicht zwingend vorgeschrieben. Dies ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen für eine Anrechnung. Grundlage für die Berücksichtigung der Schulungen ist, dass diese aufgrund einheitlicher Vorgaben durchgeführt und einheitliche Schulungsbescheinigungen bzw. einheitliche Prüfungsbescheinigungen ausgestellt werden. Die ADR-Basisschulung umfasst gemäß Anlagen A und B zu dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 4. Juli 2019 (ADR; BGBl. II 2019, S. 756) 18 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, die Schulung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 umfasst mindestens 15 - 20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (vgl. Handbuch Tiertransporte, Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (...) und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009, S. 20 Punkt 1, S. 21, Stand: Mai 2017). Beide Schulungen enden mit der Ablegung einer Prüfung, nach deren erfolgreichem Bestehen eine Bescheinigung auf Grundlage eines einheitlichen Musters entweder von den Industrie- und Handelskammern (ADR) oder dem Veterinäramt (Tiertransporte) ausgestellt wird. Die ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer ist fünf Jahre gültig. Die Bescheinigung über die Befähigung zur Durchführung von Tiertransporten kann auf fünf Jahre befristet werden. Es gibt 52 ADR-Vertragsstaaten, d.h. auch Drittstaaten. Auch in Drittstaaten erworbene Qualifikationen, die durch einen auf Grundlage der Richtlinie 2008/68/EG ausgestellten Nachweis belegt werden können, sind daher anzuerkennen. Im Rahmen der Antragstellung auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises legt der Berufskraftfahrer bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen rechtlich vorgeschriebenen Nachweis vor, um nachzuweisen, dass er eine anrechenbare Schulung besucht und abgeschlossen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde trägt die Anrechnung in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Kenntnisbereich bzw. Unterkenntnisbereich erfolgt dabei nicht. Die im Übrigen nachzuweisenden 28 Unterrichtseinheiten müssen die Anforderungen des § 4 Abs. 1 BKrFQV erfüllen (s. Ziffer 5.3). Die Muster der rechtlich vorgeschriebenen Nachweise sind Anhang 4 zu entnehmen.

Thema	Allgemeine Informationen
6	Ausbildungs- und Prüfungsort (§ 6 BKrFQG)
	Fahrer mit ordentlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung) müssen die Grundqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erwerben, § 6 Nr. 1 BKrFQG. Gleiches gilt für Fahrer, die Inhaber einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Arbeitsgenehmigung-EU oder eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Die Weiterbildung kann dagegen • in der Bundesrepublik Deutschland, • oder in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, • oder dem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Fahrer beschäftigt sind, • oder in der Schweiz, wenn die Fahrer dort beschäftigt sind, abgeschlossen werden, § 6 Nr. 2 BKrFQG. Eine Weiterbildung in einem Drittstaat, d. h. einem Nicht EU-/EWR-Mitgliedstaat, ist somit nicht zulässig.
7	Nachweis der Qualifikation (§ 7 BKrFQG)
7.1	Nachweis der Qualifikation § 7 Abs. 1 BKrFQG regelt die bundesweite Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises samt dortiger Eintragung der Schlüsselzahl „95“ und löst dadurch die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein als Nachweis einer bestehenden Grundqualifikation, beschleunigten Grundqualifikation oder Weiterbildung ab. Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt gemäß § 7 Abs. 1 BKrFQG auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus über • den Erwerb der Grundqualifikation, • den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation sowie • den Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildung. Dies ist nach § 8 Abs. 1 BKrFQV der Fall, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt (vgl. Punkt 2 und Punkt 4). Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis ist dem Muster der Anlage 5 der BKrFQV zu entnehmen. Der Berufskraftfahrer ist nachweislich grundqualifiziert, wenn Registereinträge über die absolvierten Maßnahmen vorhanden sind. Aus diesem Grund holt die nach Landesrecht zuständige Behörde im Rahmen der Antragsprüfung eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein (§ 8 Abs. 4 S. 3 BKrFQV). Die Industrie- und Handelskammern sowie die staatlich anerkannten Ausbildungsstätten haben dem Kraftfahrt-Bundesamt im

Thema	Allgemeine Informationen
	automatisierten Verfahren unverzüglich nach Bestehen der Prüfung (IHK) oder nach Abschluss des Unterrichtes zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, dem Abschluss der Unterrichtseinheiten nach § 4 Abs. 2 BKrFQV sowie dem Abschluss der Weiterbildung (anerkannte Ausbildungsstätten) die Daten zu übermitteln, die nach § 14 Nr. 2 - 4 BKrFQG im Berufskraftfahrerqualifikationsregister zu speichern sind oder die zu einer Änderung der Eintragung nach § 14 Nr. 2 - 4 BKrFQG führen.
7.2 Nachweis durch Fahrerqualifizierungsnachweis § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG	Dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach § 7 Abs. 1 BKrFQG gleichgestellt ist der von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr.
7.3 Nachweis durch Schlüsselzahl 95 im Führerschein § 7 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG	Dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach § 7 Abs. 1 BKrFQG gleichgestellt ist der von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erfolgte Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl 95 der Europäischen Union in den Führerschein.
7.4 Nachweis gemäß § 7 Abs. 3 BKrFQG	Fahrer, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden, die Fahrten im Güterkraftverkehr durchführen, können die Grundqualifikation und die Weiterbildung durch eine gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) nachweisen. Auf der Fahrerbescheinigung muss die Schlüsselzahl 95 im Feld „Bemerkungen“ eingetragen sein.
7.5 Nachweis durch Fahrerqualifizierungsnachweis auf der Grundlage der Qualitätscharta § 7 Abs. 4 BKrFQG	Dem Fahrerqualifizierungsnachweis nach § 7 Abs. 1 BKrFQG gleichgestellt ist ein Nachweis, der auf Grundlage des Kapitels III Abs. 2.6 in Verbindung mit Anhang 5 der Qualitätscharta für Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen des multilateralen CEMT- Kontingents vom 5. August 2020 (VkB.I.S.506) ausgestellt worden ist. Dies gilt nur für Beförderungen, die unter Verwendung einer multilateralen Genehmigung nach § 6 S. 2 Nr. 2 oder 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt werden.

Thema	Allgemeine Informationen
8	Anerkennung von Ausbildungsstätten (§ 9 BKrFQG)
8.1 Wegfall der bisherigen Unterscheidung gesetzliche und staatliche Anerkennung	Die bisherige Unterscheidung zwischen gesetzlicher und staatlicher Anerkennung entfällt. Die Anerkennung und die Überwachung der Ausbildungsstätten liegen in einer Hand. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind somit für die Anerkennung aller Ausbildungsstätten zuständig. Dies betrifft auch die Ausbildungsstätten, die bislang gesetzlich anerkannt waren. Sie müssen nun auch anerkannt werden. Die bislang gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten erhalten eine Anerkennung, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Für die staatliche Anerkennung wird ein Übergangszeitraum von zwei Jahren vorgesehen, in dem die gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten als anerkannt gelten. Dieser Übergangszeitraum endet am 02.12.2022 (vgl. § 30 Abs. 1 BKrFQG). Bereits staatlich anerkannte Ausbildungsstätten behalten ihre Anerkennung.
8.2 Staatliche Anerkennung nach § 9 BKrFQG	Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung müssen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt sein (§ 9 Abs. 1 BKrFQG). Die Anforderungen für die Anerkennung dieser Ausbildungsstätten ergeben sich aus § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 4 BKrFQG i.V.m. § 5 BKrFQV. Die Anerkennung erfolgt durch die Stellen, die die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen bestimmt haben oder die auf Grund dieser Ermächtigung bestimmt worden sind (§ 27 Abs. 3 BKrFQG). Diese Anerkennung kann somit nur in den Grenzen des jeweiligen Landes erfolgen und wirksam werden. Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen, § 5 Abs. 1 S. 1 BKrFQV. Die Anerkennung ist in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erlassen (§ 5 Abs. 2 S. 1 BKrFQV). Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 BKrFQV • das anerkannte Ausbildungsprogramm, • die zugelassenen Ausbilder, • die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 BKrFQG durchgeführt werden darf, und • die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl zu benennen. Sämtliche der in den Unterpunkten der Anlage 1 zur BKrFQV genannten Themen müssen im Ausbildungsprogramm enthalten sein. Nicht zulässig ist eine Anerkennung für einzelne Kenntnisbereiche nach Anlage 1 BKrFQV. Ausbildungsstätten, die nach § 9 BKrFQG von den Länderbehörden anerkannt werden, können

Thema	Allgemeine Informationen
<i>Personelle Voraussetzungen</i>	ihren Antrag auf die Kenntnisbereiche der Klassen C oder D beschränken und erhalten dann eine beschränkte Anerkennung. Nach § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BKrFQG dürfen keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen. Als anlassbezogene Nachweise für die persönliche Zuverlässigkeit kommen Führungszeugnisse, Auszüge aus dem Fahreignungsregister oder dem Bundeszentralregister sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes oder von Sozialversicherungsträgern in Betracht. Die nach Landesrecht zuständige Behörde erkennt nach § 9 Abs. 2 S. 1 BKrFQG eine Ausbildungsstätte auf Antrag an, wenn sie über die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Die Ausbildungsstätte muss über die personellen Voraussetzungen für die Vermittlung der für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen (§ 9 Abs. 2 BKrFQG). Dies ist der Fall, wenn die Ausbildungsstätte im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer ausreichendes Lehrpersonal beschäftigt, eine fortlaufende Fortbildung des Lehrpersonals gewährleistet wird und keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen. Hierzu sind dem Antrag Nachweise über die Zahl, die Qualifikationen und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder sowie Nachweise ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse beizufügen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BKrFQV). Das Lehrpersonal bei der Ausbildungsstätte muss nicht fest angestellt sein, eine dem § 1 Abs. 4 FahrIG entsprechende Regelung enthält das BKrFQG nicht. Auch gegen den Einsatz externer Trainer oder qualifizierter Fahrlehrer bestehen keine Bedenken, wenn diese vertraglich direkt an die Ausbildungsstätte gebunden sind. Auch ein Fahrlehrer, der im Besitz der Fahrlehrerlaubnis für die Klasse BE ist, kann grundsätzlich als Lehrkraft im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung eingesetzt werden, da er in diesem Fall nicht als Fahrlehrer, sondern als Lehrkraft tätig wird. Konkretere Anforderungen werden dort nur hinsichtlich der Ausbilder für den praktischen Teil aufgezeigt. Diese müssen gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 BKrFQV eine Berufserfahrung als Berufskraftfahrer, als Fachkraft im Fahrbetrieb, als Kraftverkehrsmeister, als Meister für Kraftverkehr oder eine entsprechende Fahrerfahrung insbesondere als Fahrlehrer für Lastkraftwagen oder Busse nachweisen. Was die pädagogischen und didaktischen Kenntnisse anbelangt, können Fahrlehrer, Kraftverkehrsmeister oder ggf. die Ausbildereignungsprüfung als Maßstab herangezogen werden. Welche Nachweise hierfür anerkannt werden, hängt vom Einzelfall ab. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige des Wechsels oder der Neuverpflichtung von Ausbildern ist nicht vorgesehen. Im Anerkennungsbescheid können jedoch durch Nebenbestimmungen entsprechende Verpflichtungen festgelegt werden.

Thema	Allgemeine Informationen
<i>Sächliche Voraussetzungen</i>	Die Ausbildungsstätte muss eine fortlaufende Fortbildung des Lehrpersonals gewährleisten, § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BKrFQG. Der Fortbildungspflicht unterliegen auch Ausbilder, die Unterricht in der beschleunigten Grundqualifikation für „Um- und Quereinsteiger“ durchführen. Die Ausbilder haben alle vier Jahre an einer mindestens dreitägigen Fortbildung teilzunehmen. Die Vierjahresfrist beginnt grundsätzlich mit Aufnahme der Ausbildungstätigkeit. Wurde die Ausbildungstätigkeit bereits vor dem 22.12.2016 aufgenommen, so war die Fortbildung bis zum Ablauf des 21.12.2020 zu absolvieren. Die Fortbildung hat einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten und soll alle Gebiete erfassen, die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders von Bedeutung sind, § 7 Abs. 1 S. 2 und S. 3 BKrFQV. Berufsbezogene Fortbildungen wie z. B. eine Fahrlehrerfortbildung nach § 53 FahrlG, die sich thematisch an den Inhalten der Anlage 1 BKrFQV orientiert, sind grundsätzlich geeignet als Fortbildung i.S.d. § 7 BKrFQV, vorausgesetzt sie haben einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten. Die Fortbildung ist sowohl an aufeinanderfolgenden Tagen als auch an einzelnen Tagen, die nicht aufeinander folgen, zulässig. Eine mit § 53 Abs. 1 S. 2 und S. 3 FahrlG vergleichbare Regelung fehlt in der BKrFQV. Vorgaben zu Trägern von Fortbildungslehrgängen sowie zur Qualifikation der zur Fortbildung eingesetzten Personen werden nicht gemacht. Die Ausbildungsstätte muss über die sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Dies ist der Fall, wenn geeignete Unterrichtsräume und für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die Durchführung des Unterrichts vorhanden sind (§ 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BKrFQG). Diesbezüglich sind im Antrag entsprechende Angaben zu den Unterrichtsräumen, zu den Lehrmitteln, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln sowie zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen zu machen und die vorgesehene maximale Teilnehmerzahl für den jeweiligen Unterrichtsraum zu nennen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BKrFQV). Im Rahmen von § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BKrFQG werden hinsichtlich der Eignung von Unterrichtsräumen die Regelungen der ArbStättV angewandt. Die Geeignetheit der Unterrichtsräume muss anhand des Zwecks der Ausbildung beurteilt werden (keine beengten Verhältnisse, Vernehmbarkeit des Ausbilders, Möglichkeit des Auszubildenden zu selbstständiger Arbeit). Die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen ist ausschließlich in ortsfesten Gebäuden anerkennungsfähig. Die Durchführung von Weiterbildungen an Bord von Schiffen, in Wohnmobilen oder in Wohnwagen ist bspw. nicht anerkennungsfähig. Der Unterricht darf gemäß § 9 Abs. 3 BKrFQG lediglich in den im Anerkennungsbescheid genannten und nicht nur in eigenen Unterrichtsräumen der Betriebsstätte durchgeführt werden. Dies hindert Ausbildungsstätten nicht daran, sich die Kosten (z. B. für Miete) für beispielsweise denselben Raum zu teilen, solange dieser Raum in dem jeweiligen Anerkennungsbescheid der Ausbildungsstätte genannt ist.

Thema	Allgemeine Informationen
	Für jeden neuen Unterrichtsort ist eine neue Anerkennung erforderlich. Liegt bereits eine staatliche Anerkennung nach § 9 BKrFQG vor, so erfolgt in der Regel eine Prüfung nur im Hinblick auf die neuen Unterrichtsräume. Eine erneute Prüfung der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen ist nicht zwingend erforderlich. Für die praktische Ausbildung müssen immer diejenigen Lehrmittel i.S. des § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BKrFQG bereitgestellt werden, die für die praktischen Übungen verwendet werden sollen (z.B. Teile für Ladungssicherung). Unterrichtsräume, Lehrmittel, Unterrichtsmittel und Ausbildungsfahrzeuge müssen sich nicht im Eigentum der Ausbildungsstätte befinden, sondern es genügt, wenn diese während der Lehrgänge zur Verfügung stehen. Insoweit können an die Ausbildungsstätte keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Fahrschulinhaber. Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 6 FahrlG genügt es, wenn ein Fahrschulinhaber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Ausbildung in der betreffenden Fahrerlaubnisklasse bestimmten Lehrfahrzeuge „zur Verfügung hat“. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 9 Abs. 2 S. 1 BKrFQG, wonach die Ausbildungsstätten über die personellen und sächlichen Voraussetzungen „verfügen“ müssen. Die eingesetzten Ausbildungsfahrzeuge müssen nicht im Eigentum des Antragstellers stehen. Auch die Haltereigenschaft im Hinblick auf die Fahrzeuge ist nicht maßgeblich. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 BKrFQV muss das Kraftfahrzeug lediglich den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nrn. 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der FeV entsprechen. Es muss außerdem den Anforderungen der Nr. 2.2.16 der Anlage 7 der FeV entsprechen, sofern der Prüfungsteilnehmer die Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrerlaubnisklasse noch nicht besitzt, § 2 Abs. 3 S. 3 BKrFQV. Die Anforderungen an das Lehrmaterial stehen im Ermessen der Anerkennungsbehörde. Als Orientierung kann dafür § 4 DV-FahrlG herangezogen werden. Unter den Begriff der Lernmittel nach § 6 Abs. 2 BKrFQV fallen auch e-Learning-Materialien (Drill & Practice, E-Kompendium/Klassisches CBT, E-Lectures: Mini Lectures, Erklärvideos, Micro-Learning, Fallbeispiele (Case Based Learning) usw.). E-Learning - im Sinne von Fernkursen - ist im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung nicht zulässig, weil die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte durch einen Ausbilder erfolgen muss. Die Einbeziehung elektronischer Medien im Schulungsraum wird dadurch nicht eingeschränkt. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 BKrFQV 25 Personen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine niedrigere Teilnehmerzahl als 25 festlegen. Für eine Festlegung dienen zum Beispiel die baulichen Gegebenheiten als Orientierung. Eine Festlegung auf über 25 Personen ist nach wie vor unzulässig.

Thema	Allgemeine Informationen
8.3 Widerruf der Anerkennung, Untersagung der Tätigkeit	Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung einer Ausbildungsstätte widerrufen, wenn durch Handlungen einer verantwortlichen Person in grober Weise gegen die Pflichten des BKrFQG oder der BKrFQV verstoßen wurde, § 10 Abs. 1 S. 1 BKrFQG. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Anerkennung einer Ausbildungsstätte zu widerrufen, wenn eine verantwortliche Person der Ausbildungsstätte wiederholt Einträge in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister zum Nachweis der Teilnahme der Fahrer an der beschleunigten Grundqualifikation oder einer Weiterbildung vorgenommen hat, obwohl der Unterricht nicht in der Form oder nicht in dem Umfang stattgefunden hat, wie in dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister angegeben, oder der in dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfasste Teilnehmer nicht in dem Umfang am Unterricht teilgenommen hat, wie in dem Registereintrag angegeben (§ 10 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 BKrFQG). § 10 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG findet bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Einträge in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen tritt, § 30 Abs. 3 BKrFQG. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Ausübung von Tätigkeiten an einer Ausbildungsstätte untersagen, wenn Unterricht angeboten oder durchgeführt wird, ohne dass die hierfür erforderliche Anerkennung erfolgt ist, § 10 Abs. 4 BKrFQG.
8.4 Überwachung anerkannter Ausbildungsstätten	Die Tätigkeit der Ausbildungsstätten sind durch die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde zu überwachen (§ 11 Abs. 1 S. 1 BKrFQG). Die zuständige Behörde kann sich zur Durchführung der Überwachung geeigneter externer Personen oder Stellen bedienen. Die Überwachung hat vor Ort und wenigstens alle zwei Jahre stattzufinden. Die Zweijahresfrist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überwachungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden. Die Überprüfung des Unterrichts hat unangekündigt zu erfolgen, die Überprüfung der Räume ist mindestens zwei Tage im Voraus anzukündigen (vgl. § 11 Abs. 2 und Abs. 3 BKrFQG). Ausbildungsstätten sind verpflichtet, bis spätestens fünf Werktage vor Durchführung des Unterrichts zur beschleunigten Grundqualifikation oder zu einer Weiterbildung der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch die Anschrift des Unterrichtsorts, das Datum, den Beginn und das Ende der geplanten Unterrichtseinheiten, den Gegenstand des Unterrichts (Kenntnisbereiche) und den verantwortlichen Unterrichtsleiter anzuzeigen, § 11 Abs. 4 S. 1 BKrFQG. Verantwortliche Unterrichtsleiter in diesem Sinn sind die zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Personen.

Thema	Allgemeine Informationen
9 Berufskraftfahrerqualifikationsregister	Das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) wird im Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) geführt (§ 13 BKrFQG). Im Register werden Daten zu Fahrerqualifizierungsnachweisen (§ 14 Nr. 1 BKrFQG), zur Grundqualifikation (§ 14 Nr. 2 BKrFQG), zur beschleunigten Grundqualifikation (§ 14 Nr. 3 BKrFQG) und zur Weiterbildung (§ 14 Nr. 4 BKrFQG) erhoben, gespeichert und verwendet. Darüber hinaus werden spezielle Maßnahmen erfasst, die zu einer Reduzierung des Unterrichts- und/oder Prüfungsumfangs bei den vorgenannten Qualifizierungsmaßnahmen führen können (Anrechnung gemäß § 12 Nr. 4 BKrFQG i.V.m. §§ 2 Abs. 5 und 4 Abs. 4 BKrFQV). Die Übermittlung der Daten zu Fahrerqualifizierungsnachweisen an das KBA zur Speicherung im BQR erfolgt im Wesentlichen durch Weiterleitung der Daten durch die Bundesdruckerei GmbH aus dem Verfahren für die Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises (Bestellverfahren mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden), §§ 15, 17 BKrFQG. Weitere Regelungen zur Bestellung und Lieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises ergeben sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der BKrFQV über den Fahrerqualifizierungsnachweis und über die Datenübermittlung an das BQR (FQN VwV). Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln in Folge dessen nur noch diejenigen Daten an das Register, die nicht bereits über das Bestellverfahren übermittelt worden sind. Dabei handelt es sich um Statusänderungen zu einem Fahrerqualifizierungsnachweis nach z.B. Verlust oder Diebstahl (§ 14 Nr. 1 lit. d) oder die Anrechnung spezieller abgeschlossener Maßnahmen im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation oder Weiterbildung (§ 12 Nr. 4 BKrFQG i.V.m. §§ 2 Abs. 5 und 4 Abs. 4 BKrFQV). Die Übermittlung der Daten zu Qualifizierungsmaßnahmen (Grundqualifikation gemäß § 1 BKrFQV, beschleunigte Grundqualifikation gemäß § 2 BKrFQV, Weiterbildung gemäß § 4 BKrFQV) erfolgt durch amtlich anerkannte Ausbildungsstätten und Industrie- und Handelskammern (§ 19 BKrFQG). Die anerkannten Ausbildungsstätten haben sich über das Organisationskonto per ELSTER-Zertifikat zu authentifizieren, um daraufhin per Webanwendung die durchgeführten beschleunigten Grundqualifikationen bzw. Weiterbildungen an das Register zu übermitteln. Die Industrie- und Handelskammern übermitteln per Webservice bzw. Webanwendung über das Netz des Bundes – Verbindungsnetz (NdB-Vn) die erfolgreich durchgeführten Grundqualifikationen bzw. theoretischen Prüfungen der beschleunigten Grundqualifikationen an das Register, Voraussetzung für die Anbindung an das Register ist eine vorherige Mitteilung der anerkannten Ausbildungsstätten durch die Anerkennungsbehörde bzw. der berechtigten Industrie- und Handelskammern durch die Aufsichtsbehörden. Die im BQR gespeicherten Daten dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren (Online-Dialogverfahren) im Inland an Behörden und Stellen übermittelt werden, die • für Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz (Fahrerlaubnisbehörden), • die Durchführung der Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfung von Fahrern nach diesem Gesetz (Ausbildungsstätten, Industrie- und Handelskammern), • Verkehrs-, Grenz- oder Straßenkontrollen (Polizei, Bundesamt für Güterverkehr),

Thema	Allgemeine Informationen
	• Strafverfolgung (Gerichte und Staatsanwaltschaften) und • die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz (Bußgeldbehörden) zuständig sind (§ 21 BKrFQG). Die im BQR gespeicherten Daten dürfen durch Abruf im automatisierten Verfahren an die zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an die zuständigen Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden zum Austausch über Qualifizierungsmaßnahmen und für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund der BKrFQV (§ 22 BKrFQG). Zu diesem Zweck wird das Europäische Informationssystem ProDriveNet eingerichtet. In einer ersten Stufe werden Daten zu Fahrerqualifizierungsnachweisen, in einer zweiten Stufe zu Qualifizierungsmaßnahmen ausgetauscht. Die Datenübermittlung ist nach den vom KBA erstellten Verfahrensunterlagen in einem automatisierten Verfahren (Online-Dialogverfahren) durchzuführen (§ 23 BKrFQG). Die für eine Anbindung erforderlichen Unterlagen stehen allen Verfahrensbeteiligten in der Internetpräsentation des KBA in einem geschützten Bereich zur Verfügung. Das KBA erteilt dem Fahrer auf schriftlichen oder elektronischen Antrag über den ihn betreffenden Inhalt des BQR unentgeltlich Auskunft. Bei einem elektronischen Antrag (über das Internet) muss der Fahrer seine Identität unter Nutzung eines elektronischen Identifizierungsnachweises (Personalausweis mit freigeschalteter eID-Funktion) nachweisen (§ 25 BKrFQG). Weitergehende Informationen zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister sind auf der Internetseite des KBA (www.kba.de) hinterlegt.

Thema	Allgemeine Informationen
10	Verstöße und Sanktionen (§§ 28 BKrFQG, 10 BKrFQV)
10.1 Fahrer und Unternehmer	Verstöße gegen die Vorschriften des BKrFQG können nach § 28 BKrFQG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Eine Übersicht zu den einzelnen Tatbeständen und die zwischen den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder abgestimmten Buß- und Verwarnungsgeldsätze kann dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz entnommen werden. Dieser steht über die Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr (unter www.bag.bund.de > Themen > Rechtsvorschriften > Qualifikation und Weiterbildung) zum Abruf bereit. Mit Neufassung des BKrFQG werden die Bußgeldtatbestände nun im § 28 aufgeführt, welcher in Abs. 2 Nr. 2 um einen Bußgeldtatbestand erweitert wurde. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 oder § 30 Abs. 8 BKrFQG einen Nachweis nicht mitführt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig aushändigt, § 28 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
10.2 Ausbildungsstätte	Wer Unterricht anbietet oder durchführt, ohne über eine Anerkennung nach § 9 Abs. 4 BKrFQG zu verfügen, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG, die nach § 28 Abs. 3 BKrFQG mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden kann. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz einer Untersagung nach § 10 Abs. 4 BKrFQG Unterricht durchführt, § 28 Abs. 2 Nr. 4 BKrFQG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit begeht auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, § 28 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Gemäß §§ 28 Abs. 2 Nr. 7 lit. a BKrFQG, 10 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Unterricht mit einer höheren als in § 6 Abs. 1 S. 2 BKrFQV genannten Teilnehmerzahl durchführt. Gleiches gilt, wenn Unterricht von Ausbildern durchgeführt wird, die sich nicht regelmäßig fortbilden. In diesen Fällen kann das Bußgeld bis zu 20.000 € betragen.

Thema	Allgemeine Informationen
	Wer nicht dafür sorgt, dass in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel vorhanden sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 28 Abs. 2 Nr. 7 lit.a BKrFQG, 10 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV, die mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 € geahndet werden kann. Ordnungswidrig handelt nach §§ 28 Abs. 2 Nr. 7 lit. b BKrFQG, 10 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQV auch, wer eine Bescheinigung über den Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, über den Abschluss der Weiterbildung oder von Teilleistungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt. Es kann ein Bußgeld von bis zu 5.000 € verhängt werden. Ausweislich der amtlichen Begründung erfasst die Bußgeldvorschrift durch die Wendung „nicht richtig“ ausdrücklich auch das Ausstellen so genannter „Gefälligkeitsbescheinigungen“ für die Teilnahme am Unterricht ohne Unterrichtsbesuch. Ferner begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer eine Teilnahmebescheinigung der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen der Ausbilder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, §§ 28 Abs. 2 Nr. 7 lit. b BKrFQG, 10 Abs. 2 Nr.1 BKrFQV. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.
11 Gebühren	
Rechtslage seit dem 23. Mai 2021	Für die Anerkennung nach § 9 BKrFQG fällt eine Gebühr in Höhe von 51,10 bis 511,00 € an (vgl. Gebühren-Nr. 345). Gleiches gilt für Rücknahme und Widerruf der Anerkennung einschließlich Anerkennungsurkunde nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 BKrFQG, die Untersagung der Durchführung von Unterricht nach § 10 Abs. 4 BKrFQG. Nach Gebühren-Nr. 346 wird für die Überwachung von Ausbildungsstätten eine Gebühr in Höhe von 30,70 bis 511,00 € erhoben. Für die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind folgende Gebühren zu erheben: Wenn der Fahrerqualifizierungsnachweis im Direktversand an den Antragsteller innerhalb Deutschlands zugestellt wird, fallen Gebühren in Höhe von 27,50 Euro an. Das ist den Gebühren-Nummern 343.1 (15,80 Euro) und 343.3 (11,70 Euro) der Anlage zu § 1 GebOst zu entnehmen. Bei einer Zustellung im Direktversand in EU-Mitgliedstaaten beträgt die Gebühr für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises 28,60 Euro (vgl. Gebühren-Nummern 343.1 (15,80 Euro) und 343.4 (12,80 Euro)). Bei einer Expresslieferung an die Fahrerlaubnisbehörden sind nach den Gebühren-Nummern 343.1 (15,80 Euro) und 343.5 (17,10 Euro) Gebühren über 32,90 Euro zu entrichten. Für die Mitteilung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister im Zusammenhang mit der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises fällt zudem eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro an (vgl. Gebühren-Nummer 146).

Thema	Allgemeine Informationen
	Bei Diebstahl oder Verlust des Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 BKrFQV sind 4,40 Euro zusätzlich zu erheben (vgl. Gebühren-Nummer 343.2). Die Gebühr für die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt nach § 9 Abs. 3 BKrFQV beträgt ausweislich der Gebühren-Nummer 256 30,70 Euro. Nach der Gebühren-Nummer 344 wird für die Entscheidung über die Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß §§ 2 Abs. 5, 4 Abs. 4 BKrFQV eine Gebühr in Höhe von 7,00 Euro fällig.

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BKrFQG	Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz
BKrFQV	Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
bspw.	beispielsweise
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DV-FahrIG	Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz
etc.	et cetera / und so weiter
EU-Mitgliedstaat	Mitgliedstaaten der Europäische Union
EWV-Mitgliedstaat	Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
FahrIG	Fahrlehrergesetz
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
FPersG	Fahrpersonalgesetz
FPersV	Fahrpersonalverordnung
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
GBZugV	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr
GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

GewO	Gewerbeordnung
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
IHK / IHKen	Industrie- und Handelskammer / -n
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
km / km/h	Kilometer / Kilometer pro Stunde
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
lit	litera, Buchstabe
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnlich(es)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PBZugV	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
RL	Richtlinie
S.	Satz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
t	Tonnen (Gewichtseinheit)
VO	Verordnung
z.B.	Zum Beispiel

Anhang 2 Weiterführende Informationen

Dieses Verzeichnis enthält Verweise auf weiterführende Informationen in anderen Dokumenten oder auf Webseiten. Sofern in den Anwendungshinweisen auf hier genannte Dokumente Bezug genommen wird, ist die Nummer des betreffenden Dokuments in eckigen Klammern [...] angegeben

- [1] Mustersatzung des DIHK

- [2] Orientierungsrahmen zur Prüfung gemäß BKrFQV – C1, C1E, C, CE – Güterkraftverkehr
 DIHK – Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung gGmbH, Bonn

- [3] Orientierungsrahmen zur Prüfung gemäß BKrFQV – D1, D1E, D, DE – Personenverkehr
 DIHK – Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung gGmbH, Bonn

- [4] Gemeinsame Richtlinien der Industrie- und Handelskammern gemäß § 5 Abs. 14 der Satzung/des Statuts betreffend die Prüfung zum Erwerb der
 Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr

Anhang 3 Stichwortliste und Fallgestaltungen zum Anwendungsbereich des BKrFQG

Stichwort	Allgemeine Informationen
<i>Abfallbeseitigung</i>	Transport von Abfällen einschließlich Einsammeln von Hausmüll ist Güterkraftverkehr im Sinne von § 1 Abs. 1 BKrFQG. Abfall ist generell kein Material zur Berufsausübung. Zweck der Fahrt ist die Beförderungsleistung.
<i>Abschleppunternehmen, Bergungsunternehmen</i>	Beförderungen durch Abschlepp- oder Bergungsunternehmen unterliegen grundsätzlich der Qualifizierungspflicht, sofern die Durchführung der Transportleistung den alleinigen Unternehmenszweck darstellt. Es handelt sich hierbei um die Ortsverlagerung von Gütern im Rahmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die arbeitsvertragliche Hauptbeschäftigung der Mitarbeiter in der Fahrtätigkeit zu sehen ist. Erfolgt die Abschlepp- oder Bergungsfahrt bzw. Überführung des reparaturbedürftigen Fahrzeugs hingegen zu Reparaturzwecken und ist ausführendes Unternehmen ein Kfz-Reparaturbetrieb, bei dem die Durchführung von Abschlepp- und Bergungsfahrten einen Nebenzweck darstellt, so kommt die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht, sofern die Hauptbeschäftigung des Fahrers nicht im Führen von Kraftfahrzeugen besteht, und der Fahrer das beförderte Fahrzeug selbst repariert, oder in den Reparaturvorgang selbst eingebunden ist. Insoweit ist das zum Reparaturbetrieb beförderte Fahrzeug als „Material, das der Fahrer zur Berufsausübung verwendet“, im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG anzusehen. Qualifizierungspflicht besteht hingegen, wenn das Fahrzeug von anderen Mitarbeitern repariert wird, und der Fahrer an dem Reparaturvorgang nicht beteiligt ist. Die Überführung von Fahrzeugen auf eigenen Rädern unterliegt dann nicht der Qualifizierungspflicht, wenn es sich um eine Leerfahrt handelt. Wird im Rahmen einer einheitlichen Dienstleistung durch eine Reparaturwerkstatt auf der Hinfahrt zu einem reparaturbedürftigen abzuschleppenden Fahrzeug ein Mietfahrzeug transportiert, um es dem Kunden an Ort und Stelle für den Zeitraum der Reparatur zur Verfügung zu stellen, ist die Beförderung des Mietfahrzeugs ebenfalls von der Ausnahmeregelung umfasst, sofern der Fahrer das abgeschleppte Fahrzeug in der Werkstatt selbst repariert und die Fahrtätigkeit nicht die Hauptbeschäftigung darstellt.
<i>Auslieferungsfahrten</i>	Bei der Auslieferung von Produkten kommt die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG dann in Betracht, wenn der Fahrer in den Herstellungs- oder Verarbeitungsprozess der beförderten Produkte einbezogen war, und das Fahren nicht die Hauptbeschäftigung darstellt. Beschränkt sich die Tätigkeit auf die Auslieferung, dann unterliegt der Fahrer der Qualifizierungspflicht. Hierunter fallen auch Fahrten von Post- und Paketdiensten.
<i>Autovermieter</i>	Fahrten von Mitarbeitern von Autovermietern mit Vermietfahrzeugen unterliegen nicht der Qualifizierungspflicht, sofern es sich hierbei um Leerfahrten handelt. Hierunter fallen bspw. Fahrten zum Betanken oder Reinigen der Vermietfahrzeuge, Fahrten von und zur Werkstatt oder Fahrten zwischen verschiedenen Vermietstationen. Werden hingegen Güter oder Personen befördert, so besteht grundsätzlich Qualifizierungspflicht.

Stichwort	Allgemeine Informationen
<i>Bauarbeiter, Baumaschinen, Baustellenabsicherung</i>	Die Anwendung der Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG kommt in Betracht, wenn das Führen eines Kraftfahrzeugs nicht die Haupttätigkeit ist. Dies ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Bspw. sind beim Transport von Baumaschinen (z.B. Radlader, Bagger, Raupen, Kräne) diese als Material zur Berufsausübung anzusehen, wenn der Fahrer auch die Baumaschine selbst auf der Baustelle bedient, und diese nicht nur befördert. Der Transport von Materialien zur Baustellenabsicherung (Baken, Verkehrszeichen, etc.) ist von der Ausnahme umfasst, falls diese durch Monteure erfolgt, deren Haupttätigkeit die Einrichtung der Baustelle und nicht die Fahrtätigkeit ist.
<i>Blutspendedienst</i>	Der Transport von Blutspenden ist von der Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG umfasst, wenn die Haupttätigkeit die Entnahme von Blut und nicht die Fahrtätigkeit darstellt.
<i>Entrümpelungen</i>	Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt wertungsmäßig auf dem Abtransport von Altmöbeln und -hausrat, somit siehe Abfallbeseitigung. Qualifizierungspflicht besteht somit auch dann, wenn ein Weiterverkauf der abtransportierten Güter erfolgt.
<i>Flughafen Catering, Luftfahrtbodengeräte</i>	Eine Ausnahme ist zu verneinen, wenn es sich bei der über die Fahrtätigkeit hinausgehenden Tätigkeit nur um das Be- und Entladen des Fahrzeugs und die Zusammenstellung der Container handelt.
<i>Landschaftsbau</i>	Die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 9 BKrFQG ist auf diese Unternehmen nicht anzuwenden, da keine Urproduktion vorliegt. In Betracht kommt die Anwendbarkeit der sogenannten Handwerkerregelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG), sofern sämtliche Anwendungsvoraussetzungen dieser Vorschrift kumulativ vorliegen, d.h. - Arbeitsmaterial, Ausrüstung, Werkzeug etc. transportiert wird, - das Fahren nicht die Haupttätigkeit darstellt und - der Fahrer die beförderten Güter in irgendeiner Weise be- oder verarbeitet bzw. diese auf sonstige Weise im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwendet.
<i>Handwerker</i>	Beförderungen (Hin- und Rückfahrt) von Materialien, Ausrüstungen oder Maschinen, die Handwerker zur Ausübung ihres Berufes verwenden, erfordern keine Berufskraftfahrerqualifikation, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Handwerkers handelt.
<i>Heizöllieferung</i>	Siehe auch Auslieferungsfahrten Der Anlieferung einschließlich Tankbefüllung werden alle zugehörige Nebentätigkeiten (z.B. Zumischung von Zusatzstoffen, Kontrolle der Tankanlage und der Leitungen o.ä.) zugerechnet und begründen keine Freistellung von der Qualifizierungspflicht.

Stichwort	Allgemeine Informationen
<i>Hol- und Bringdienste durch Werkstätten und Autohäuser</i>	Leerfahrten von Kfz-Herstellern, Autohäusern und Kfz-Werkstätten (Hol- und Bringdienste) unterliegen nicht der Qualifizierungspflicht. Handelt es sich hingegen nicht um Leerfahrten, so besteht Qualifizierungspflicht.
<i>Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- und Fischereiunternehmen</i>	Bei Fahrten im Rahmen dieser Unternehmenszwecke ist zunächst darauf abzustellen, ob tatsächlich eine Beförderung von Gütern im Sinne des GüKG erfolgt. Wenn hierbei Güter (bspw. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Pflanzen, Erde, Werkzeuge, Baumschnitt, Laub etc.) befördert werden, sind die Vorschriften des BKrFQG grundsätzlich anwendbar. Eine Ausnahmeregelung enthält § 1 Abs. 2 Nr. 9 BKrFQG für Kraftfahrzeuge, die von den genannten Unternehmen zur Güterbeförderung - im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit - in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden. „Im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit“: Sobald ein Landwirt oder ein Angestellter die Güter (z.B. Zuckerrüben) eines anderen Landwirtschaftsunternehmens (mit-)transportiert, greift die Ausnahmebestimmung nicht. Zwar kann auch der Transport von Gütern für Dritte grundsätzlich eine eigene unternehmerische Tätigkeit eines Landwirtschaftsunternehmens sein, jedoch handelt es sich dabei um einen anderen Unternehmenszweck als Landwirtschaft, die angelehnt an § 585 BGB Abs. 1 S. 2 als Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, sowie die gartenbauliche Erzeugung definiert wird. Dieser andere, nicht landwirtschaftliche Unternehmenszweck erfüllt nicht die Voraussetzungen des Freistellungstatbestandes. Diese Ausnahme ist auf Fahrzeuge beschränkt, die sich im Eigentum der Unternehmen befinden oder ohne Fahrer angemietet werden. Nicht erfasst sind die Fahrten eines Unterauftragnehmers. In Betracht kommt (zum Beispiel für Fahrten außerhalb des 100 km-Umkreises) außerdem die Anwendbarkeit der sogenannten Handwerkerregelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG), sofern sämtliche Anwendungsvoraussetzungen dieser Vorschrift kumulativ vorliegen, d.h. - Arbeitsmaterial, Ausrüstung, Werkzeug etc. transportiert wird, - das Fahren nicht die Haupttätigkeit darstellt und - der Fahrer die beförderten Güter in irgendeiner Weise be- oder verarbeitet bzw. diese auf sonstige Weise im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwendet.

Stichwort	Allgemeine Informationen
<i>Messebauer / Veranstaltungstechniker / Schausteller</i>	Wenn Beförderungen durch Personen durchgeführt werden, die auch mit der Erstellung, dem Auf- und Abbau der Messestände bzw. Veranstaltungstechnik als Fachhandwerker (Schreiner, Tischler, Beleuchter, Tontechniker etc.) betraut sind, kommt eine Freistellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht, sofern die Fahrtätigkeit nicht die Hauptbeschäftigung darstellt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn zusätzlich Servicedienstleistungen (z.B. Betreuung oder technische Begleitung des Messestandes) erbracht werden. Entsprechendes gilt für die Beförderung von Schaustellergeschäften (z.B. Fahrgeschäfte, Zirkuszelte) durch Schaustellerbetriebe.
<i>Möbeltransport</i>	s. Auslieferungsfahrten Liegt der Schwerpunkt beim Gütertransport, besteht Qualifizierungspflicht. Liegt der Schwerpunkt nach einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls in der handwerklichen Berufsausübung (z.B. Schreiner, Tischler, Küchenbauer, Kaminbauer etc.), und ist die Fahrtätigkeit zeitlich nachrangig, so kommt eine Freistellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht.
<i>Präsentationsfahrten</i>	Die Beförderung von Produkten zu Präsentationszwecken beim Kunden durch Vertriebsmitarbeiter, die nicht an der Herstellung/ Verarbeitung des Produktes beteiligt sind, stellen Güterbeförderung dar. Es besteht Qualifizierungspflicht. Ist das Kraftfahrzeug selbst Gegenstand der Präsentation und handelt es sich um eine Leerfahrt auf eigenen Rädern, so besteht keine Qualifizierungspflicht. Ist ein Anhänger Gegenstand der Präsentation, so handelt es sich bei dem Anhänger um das beförderte Gut, und es liegt keine Leerfahrt vor. Zur Beförderung von Journalisten und Kaufinteressenten siehe unter Ziffer 1.1.
<i>Straßen- und Stadtreinigung</i>	Der Begriff der (Güter-)Beförderung ist im BKrFQG nicht definiert. Unter Rückgriff auf die güterkraftverkehrsrechtliche Definition des Beförderungsbegriffs wird von einer Beförderung dann nicht ausgegangen, wenn das eingesetzte Kraftfahrzeug eine Arbeitsleistung erbringt, bei der die Ortsverlagerung von Gütern nicht im Vordergrund steht. Werden Fahrten durchgeführt, die der Reinigung von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen dienen, ohne hierbei eine Beförderung in vorgenanntem Sinne durchzuführen, unterliegen die Beschäftigten, die die Reinigungsfahrzeuge führen nicht dem Qualifizierungserfordernis nach dem BKrFQG.
<i>Tiertransporte</i>	Die Beförderung von Tieren stellt Güterkraftverkehr dar und unterliegt der Qualifikationspflicht. Dies gilt auch für die Beförderung von Schlachtvieh. Besteht die Hauptbeschäftigung des Fahrers in Pflege, Zucht oder Beritt der beförderten Tiere, so kommt die Anwendung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht.
<i>Umzugsunternehmen</i>	Der Schwerpunkt der Tätigkeit eines Umzugsunternehmens liegt auf dem Transport von Möbeln und Hausrat (Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung ist die Beförderungsleistung), auch wenn neben der Transporttätigkeit ein Ab- und Wiederaufbau der Möbel erfolgt. Auf den zeitlichen Anteil der Fahrtätigkeit kommt es daher nicht an.

Stichwort	Allgemeine Informationen
<i>Verkaufsfahrer, Rollende Supermärkte, Rollende Leihbibliotheken</i>	Die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG ist zu bejahen, bei Fahrzeugen mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, sofern das Führen des Fahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt. Für das Merkmal des „ambulanten Verkaufs“ ist es entscheidend, dass die Verkaufstätigkeit mittels einer mobilen, nicht dauerhaft am selben Ort vorhandenen Verkaufseinrichtung ausgeübt wird und nicht unter Verwendung eines Ladenlokals oder einer anderen ortsfesten Einrichtung erfolgt. Auch bei sogenannten rollenden Lebensmittelmärkten werden die zu verkaufenden Lebensmittel unter den Begriff „Materialien“ gefasst. Unter den Begriff Materialien werden alle stofflichen Güter erfasst, die von Fahrern für die Ausübung ihres Berufes benötigt werden. Eine Einschränkung allein auf den Non-Food-Bereich wäre zu eng gefasst. Die Fahrer der "Rollenden Lebensmittelmärkte" sind in erster Linie als Lebensmittelverkäufer anzusehen. Das Bewegen des Fahrzeugs zwischen den Verkaufsstops dient nur dem Erreichen des jeweiligen Verkaufspunktes. Damit ist sowohl die notwendige Zweckbestimmung, als auch die untergeordnete Rolle des Fahrens zu bejahen. Ohne den Transport der Lebensmittel wäre ein Verkauf mit unmittelbarer Übereignung der Ware, wie er im Lebensmittelbereich aufgrund des täglichen Bedarfs und der Frische die Regel ist, nicht möglich.
<i>Winterdienst – Räum- und Streufahrzeuge</i>	Für Beförderungen im Rahmen des Winterdienstes werden in der Regel Fahrzeuge eingesetzt, die mit speziellen Einrichtungen zur Verrichtung von Räum- und Streuarbeiten ausgestattet sind. Im Vordergrund bei derartigen Fahrzeugen steht grundsätzlich die Arbeitsleistung (Befreiung von Verkehrsflächen von Schnee und Eisglätte) wobei der Transport von Streugut für die Verrichtung der Arbeit (Ausstreuen von Taumitteln oder rutschhemmenden Mitteln) erforderlich ist. Insoweit handelt es sich bei dem Streugut um ein Betriebsmittel zur Verrichtung der Arbeitsleistung des Streufahrzeugs. Eine Beförderung im güterkraftverkehrsrechtlichen Sinne liegt nicht vor. Hinsichtlich der Schneeräumung (Schnee wird lediglich von der Verkehrsfläche mittels Schneepflug / Schneeräumvorsatz auf angrenzende Flächen verschoben) steht ebenfalls die Arbeitsleistung des Kraftfahrzeugs im Vordergrund. Eine Beförderung im güterkraftverkehrsrechtlichen Sinne liegt ebenfalls nicht vor.

Anhang 4 Musterbescheinigungen

Muster der Schulungsbescheinigung für Führer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter:

Vorder-
seite

ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER	
**	
(Foto des Fahrzeug- führers einfügen)*	1. (NR. DER BESCHEINIGUNG)*
	2. (NAME)*
	3. (VORNAME(N))*
	4. (GEBURTSDATUM TT/MM/JJJJ)*
	5. (STAATSANGEHÖRIGKEIT)*
	6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUG- FÜHRERS)*
	7. (AUSSTELLENDEN BEHÖRDE)*
	8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)*

Rück-
seite

GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN:	
IN TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS
9. (Klasse oder UN- Nummer(n) einfü- gen)*	10. (Klasse oder UN- Nummer(n) einfü- gen)*

Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer gemäß Artikel 17 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen:

1. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES FAHRERS/BETREUERS ⁽¹⁾		
1.1. Familienname		
1.2. Vornamen		
1.3. Geburtsdatum	1.4. Geburtsland und Geburtsort	1.5. Staatsangehörigkeit
2. NUMMER DES BEFÄHIGUNGSNACHWEISES		
2.1. Diese Urkunde ist gültig bis		
3. AUSSTELLUNGSSTELLE		
3.1. Name und Anschrift der den Befähigungsnachweis ausstellenden Stelle		
3.2. Telefon	3.3. Fax	3.4. E-Mail
3.5. Datum	3.6. Ort	3.7. Amtssiegel
3.8. Name und Unterschrift		
		